

Fahrerflucht

und Fachschulen vom 12.7.1983, GBl. 1 1983 Nr. 22 S. 230). Zentrales Dokument ist der Studienplan. Er enthält Ziele, Schwerpunkte und wesentlichen Inhalt der Ausbildung, das Zeitvolumen für einzelne Ausbildungsabschnitte und Lehrgebiete sowie Dauer und zeitlichen Ablauf des Studiums. Erfasst sind auch Praktika, Berufspraktika, Prüfungen, künftige Einsatzgebiete sowie Weiterbildungsmöglichkeiten für die Absolventen. Das F. umfaßt Grundlagen- und fachrichtungsspezifische Ausbildung. Den zeitlichen Ablauf eines Studienjahres regeln Anweisungen des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen. Das F. endet mit dem Fachschulabschluß, der Studenten erteilt wird, die die in den Studienplänen fixierten Anforderungen erfüllt haben. Absolventen des F. erhalten ein Abschlußzeugnis. Ihr Einsatz ist in der Absolventenordnung vom 3. Februar 1971 (GBl. II1971 Nr. 37 S. 297) geregelt. Für den Einsatz der Absolventen z. B. des Lehrer- und Erzieherstudiums sowie des Direktstudiums an medizinischen Fachschulen gelten spezielle Festlegungen.

Fahrerflucht - vorsätzliches Entfliehen des Fahrzeugführers nach einem / Verkehrsunfall, um sich der Feststellung der Person, des Fahrzeugs oder der Art der Beteiligung an dem Unfall zu entziehen. F. war im alten StGB (vor 1968) als Straftatbestand beschrieben. Die Handlung wird heute vom /* Tatbestand „Pflichtwidriges Verhalten nach einem Verkehrsunfall“ (§ 199 StGB) mit erfaßt, sofern Personen verletzt worden sind oder Maßnahmen zur Beseitigung von Gefahrenzuständen hätten eingeleitet werden müssen. Darüber hinaus ergibt sich die Pflicht *jedes* an einem Verkehrsunfall beteiligten Bürgers, sich über die Unfallfolgen zu vergewissern und notwendige Maßnahmen zu ergreifen, aus der /* Straßenverkehrs-Ordnung. Pflicht zur Hilfeleistung

Fahrerlaubnis / Führerschein

Fahrkosten / Lehrlingsentgelt / Reisekosten

Fahrkostenübernahme durch die Sozialversicherung

- Erstattung des Fahrpreises, den ein sozialversicherter Bürger für notwendige Fahrten zur nächstgelegenen medizinischen Behandlungsstelle bzw. zum Vertragslieferanten der / Sozialversicherung (SV) oder zur Durchführung ärztlich verordneter Behandlungs- und Rehabilitationsmaßnahmen entrichten mußte (§ 23 SVO). Zu den zu erstattenden Fahrkosten gehören z. B. Kosten für Fahrten zum nächstgelegenen Ambulatorium, zur stationären Behandlung in Kliniken, Krankenhäusern und Entbindungshäusern, zur Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln, Körperersatzstücken und Zahnersatz und zur Durchführung der von den Kurkommissionen vergebenen Kuren. F., die zur Erlangung ärztlicher Bescheinigungen für persönliche oder betriebliche Zwecke (z. B. Atteste für Führerschein) entstehen,

übernimmt die SV nicht. F. besteht grundsätzlich bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (außer Taxi), bei Benutzung anderer Verkehrsmittel für den Betrag, der bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstanden wäre. Alle Fahrten sind auf dem kürzesten Weg durchzuführen; Ausnahmen sind möglich, wenn dadurch eine wesentliche Erleichterung für den Erkrankten eintritt. Bei Fahrten mit der Eisenbahn übernimmt die SV die Kosten für die 2. Wagenklasse, bei Entfernung von mehr als 100 km auch die Kosten für Schnell- und Eilzuschläge sowie für Platzkarten, wenn bei Inanspruchnahme dieser Möglichkeiten die Fahrt für den Erkrankten wesentlich erleichtert wird oder eine Übernachtung vermieden werden kann. Gepäcktransportkosten werden bei Kinderkuren oder bei ärztlich bescheinigter Notwendigkeit übernommen. Bei Inland-Kuren gilt der Kurscheck als Fahrausweis; andere Fahrkosten werden dem Anspruchsberechtigten in bar erstattet. Die Höhe der Fahrkosten ist nachzuweisen, ebenso das Aufsuchen der Behandlungsstelle bzw. des Vertragslieferanten (Bestätigung dieser Stelle auf dem Fahrgeldauswahrschein). Nachgewiesene Übernachtungskosten übernimmt die SV, wenn sie Fahrkosten für die betreffende Reise trägt. Für Krankentransporte mit einem Fahrzeug des DRK entstehen dem Versicherten keine Kosten, es sei denn, der Transport wurde wegen Z⁷ Alkoholmißbrauchs erforderlich.

Fahrlässigkeit - Art der / Schuld, die durch Leichtfertigkeit, mangelnde Sorgfalt, Gleichgültigkeit oder Gewöhnung an Disziplinlosigkeit beim Handeln gekennzeichnet ist. Bei allen Formen der F. besteht das Wesen der Verantwortungslosigkeit darin, daß sich der Handelnde bewußt über seine Rechtspflichten hinwegsetzt oder sich ihnen gegenüber in hohem Maße gleichgültig verhält bzw. sich auf Grund einer disziplinenlosen Grundhaltung an Pflichtverletzungen gewöhnt hat und dadurch gefährliche Situationen schafft, Schäden verursacht oder Straftaten begeht. Je nach den vom jeweiligen Rechtszweig geregelten gesellschaftlichen Verhältnissen sowie den von ihm geschützten Objekten und ihrer Spezifik ist die F. z. B. strafrechtlich, arbeitsrechtlich, zivilrechtlich relevant und in den Normen des jeweiligen Rechtszweiges ausdrücklich definiert. Das **Strafrecht** unterscheidet als Arten der F.:

- a) F. aus bewußter Leichtfertigkeit; sie ist gegeben, wenn der Handelnde voraussieht, daß er die im gesetzlichen Tatbestand bezeichneten Folgen verursachen könnte, und diese ungewollt herbeiführt, weil er bei seiner Entscheidung zum Handeln leichtfertig darauf vertraut, daß diese Folgen nicht eintreten werden (§ 7 StGB);
- b) F. durch bewußte Pflichtverletzung; diese liegt vor, wenn der Handelnde sich in bewußter Verletzung seiner Pflichten zum Handeln entscheidet und dadurch die im gesetzlichen Tatbestand bezeichneten Folgen herbeiführt, ohne diese vorzusehen, obwohl er sie bei verantwortungsbewußter Prüfung der Sachlage hätte voraussehen und bei pflichtgemäßem Verhalten vermeiden können (§ 8 Abs. 1 StGB);